

Antitrust Alert

Deutschland liefert weltweit erstmals an die USA wegen Kartellverstoß aus

Am 3. April 2014 wurde weltweit zum ersten Mal eine in den USA wegen Kartellverstößen gesuchte Person an die USA ausgeliefert. Betroffen war ein italienischer Staatsangehöriger, ausgeliefert hat Deutschland. Der ehemals für einen italienischen Hersteller von Hochseeschläuchen tätige Manager soll am Kartell für Hochseeschläuche maßgeblich beteiligt gewesen sein. Das Kartell wurde 2007 aufgedeckt und führte in den USA und Europa zu hohen Bußgeldern, Haftstrafen und Schadensersatzklagen.

Strafbarkeit wegen US-Kartellverstoß auch von US-Ausländern

Im US-Kartellrecht droht beteiligten Personen neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren. Auch durch Absprachen außerhalb der USA kann das US-Kartellrecht verletzt werden. Ausschlaggebend ist allein, ob der Handel in den USA in einem gewissen Ausmaß beeinträchtigt wurde. Demnach können auch Personen in den Fokus der US-Kartellbehörden geraten, die das Land nie betreten haben. Dabei besteht die Gefahr, dass diese Personen zur Fahndung ausgeschrieben werden (INTERPOL Red Notice). Auf Grund des immensen Drucks und der Gefahr, weltweit bei einer Grenzkontrolle aufgegriffen und an die USA ausgeliefert zu werden, einigen sich viele Betroffene im Zusammenhang mit internationalen Kartellen mit dem US-Department of Justice (DoJ) auf eine Geld- und Freiheitsstrafe. Sofern eine Person im Fokus des DoJ bleibt, etwa weil sie besonders aktiv am Kartell beteiligt war, nicht ausreichend kooperiert, Dokumente vernichtet oder die US-Behörden belogen hat, verlangt das DoJ oft neben einer Geldstrafe auch eine gewisse Zeit im Gefängnis. Die durchschnittliche Haftdauer in Kartellsachen liegt in den USA mittlerweile bei 25 Monaten. Alleine im Bereich der Automobilzulieferer-Kartelle (Auto Parts) haben sich bereits über 20 Personen mit dem DoJ auf eine Gefängnis—und Geldstrafe geeinigt—hauptsächlich Nichtamerikaner.

Verfolgter wurde 2010 zur Fahndung ausgeschrieben

Der nun an die USA ausgelieferte Romano Piscioti wurde seit 2010 gesucht. Anlässlich einer Rückreise von Nigeria nach Italien musste er am 17. Juni 2013 in Frankfurt zwischenlanden. Am Frankfurter Flughafen wurde er festgenommen, es folgte die Auslieferungshaft. Die Zulässigkeit der Auslieferung hat das Oberlandesgericht Frankfurt durch mehrere Beschlüsse bestätigt. Neben dem Oberlandesgericht Frankfurt rief der Verfolgte auch das Landgericht Berlin und das Bundesverfassungsgericht an, unter anderem wegen zivilrechtlicher Binnendiskriminierung. Ohne Erfolg. Am 23. März 2014 erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Auslieferung an die USA. Daraufhin wies das OLG Frankfurt durch Beschluss vom 2. April 2014 die Anträge des Verfolgten zurück, eine erneute Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung durchzuführen und die Sache dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Am Tag drauf saß Herr Piscioti im Flugzeug nach Miami und wurde den US-Behörden übergeben.

Auslieferung bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen

Bei Auslieferungen gilt der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Demnach darf Deutschland nur dann ausliefern, wenn die Tat auch hierzulande strafbar ist. Im Kartellrecht sind meist nur wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen strafbar (§ 298 StGB), da es für einen Betrug meist an der Nachweisbarkeit eines Schadens mangelt. Eigene Staatsbürger werden selten ausgeliefert, Italien und Deutschland taten dies in Kartellsachen bislang nicht; anderes gilt etwa im Vereinigten Königreich. Für den Anwendungsbereich des § 298 StGB ist in Deutschland zu beachten, dass auch private Ausschreibungen betroffen sein können. Liegen auch andere Delikte wie Betrug oder Korruption vor, kann auch dies der Grund einer Auslieferung sein.

Dem DoJ zufolge war Herr Piscioti zumindest von Anfang 1999 bis November 2006 am Kartell beteiligt und soll maßgeblich für die Koordinierung der Ausschreibungen zuständig gewesen sein. § 298 StGB trat im August 1997 in Kraft, so dass die Tat zur Zeit des Tatvorwurfs auch hierzulande mit Strafe bedroht war. Andernfalls wäre eine Auslieferung wegen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots und des internationalen ordre public unzulässig.

Die Auslieferung des Ian Norris durch das Vereinigte Königreich an die USA

Bislang gelang dem DoJ im Zusammenhang mit Kartellverstößen nur eine Auslieferung durch das Vereinigte Königreich. Zunächst konnte Ian Norris, ehemaliger CEO von Morgan Crucible, seine Auslieferung an die USA bei seinem Gang durch die UK-Instanzen dadurch verhindern, dass Kartellverstöße zum Zeitpunkt seiner Kartellbeteiligung im Vereinigten

Königreich noch nicht strafbar waren. Dort wurde die Strafbarkeit wegen Kartellverstoß erst 2002 durch den UK Enterprise Act eingeführt. Zusätzlich wurde Herr Norris aber auch wegen Behinderung der Justiz gesucht (Obstruction of Justice), was letztlich Grund seiner Auslieferung im März 2010 war.

Zunehmende Gefahr der Auslieferung—nicht nur bei Submissionsabsprachen

Mittlerweile droht Beteiligten an Kartellen in rund der Hälfte aller 28 EU-Mitgliedsstaaten neben Bußgeldern auch eine Freiheitsstrafe. In einigen europäischen Ländern ist dies auf Submissionsabsprachen beschränkt, neben Deutschland etwa auch in Italien, Österreich, Polen und der Türkei. In Deutschland ist seit Jahren eine zunehmende Aktivität der Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich von Submissionsabsprachen zu beobachten. Seit 2012 kooperiert das Bundeskartellamt aktiv mit den Staatsanwaltschaften. Liegen Anhaltspunkte für eine Submissionsabsprache vor, hat das Bundeskartellamt die Sache nach § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Unternehmen, Geschäftsführer und Angestellte im Bereich des Ein- und Verkaufs sind gut beraten, sich mit diesen Entwicklungen eingehend auseinanderzusetzen. Unternehmen und ihre Verantwortlichen sollten dies im Rahmen von Compliance-Systemen und Schulungen entsprechend berücksichtigen.

Kontakt

Dr. Sebastian Jungermann

+49 69 25494 300

sebastian.jungermann@kayescholer.com

· Chicago · Los Angeles · Shanghai
· Frankfurt · New York · Washington, DC
· London · Palo Alto · West Palm Beach

KAYE | **SCHOLER**